



**Satzung**  
**über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze**  
**und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr**  
**der Gemeinde Ruhpolding**  
**(Feuerwehrgebührensatzung)**

1. Gemeinderatsbeschluss 21.03.2017
2. Rechtsaufsichtliche Genehmigung
3. Veröffentlichung im Ruhpoldinger Gemeindeanzeiger
4. Inkrafttreten

**Änderung der Satzung**

1. Gemeinderatsbeschluss
2. Rechtsaufsichtliche Genehmigung
3. Veröffentlichung im Ruhpoldinger Gemeindeanzeiger
4. Inkrafttreten

## **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Gemeinde Ruhpolding erlässt auf Grund des Art. 28 BayFwG folgende

### **SATZUNG**

#### **§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde Ruhpolding erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.  
Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.  
Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.
- (2) Die Gemeinde Ruhpolding erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
  1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
  3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattenden Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

#### **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner

### § 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Die bisherige Satzung vom 09.02.2015 wird mit diesem Datum außer Kraft gesetzt.

Ruhpolding, 03.04.2017

Gemeinde Ruhpolding



Dr. U. Pfeifer  
Zweite Bürgermeisterin

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

### **Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

|   |        |
|---|--------|
| Löschgruppenfahrzeug (LFB, LF 8)                    | 9,81 € |
| Mehrzweckfahrzeug (MZF)                             | 5,15 € |
| Löschgruppenfahrzeug (LF 20)                        | 8,85 € |
| Rüstwagen (RW, RW 1 und RW 2)                       | 6,77 € |
| Drehleiter mit Korb (DLA(K) 18-12 und DLA(K) 23-12) | 8,03 € |
| Anhänger  | 1,00 € |

#### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für:

|   |          |
|---|----------|
| Löschgruppenfahrzeug (LFB, LF 8)                    | 154,50 € |
| Mehrzweckfahrzeug (MZF)                             | 108,26 € |
| Löschgruppenfahrzeug (LF 20)                        | 165,08 € |
| Rüstwagen (RW, RW 1 und RW 2)                       | 128,53 € |
| Drehleiter mit Korb (DLA(K) 18-12 und DLA(K) 23-12) | 144,28 € |
| Anhänger  | 15,00 €  |

#### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, während dessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

|   |          |
|---|----------|
| Handfeuerlöscher (zzgl. Füllung)              | 10,00 €  |
| Saug- und Druckschlauch A, B, C               | 8,00 €   |
| Schlauchbrücke – pro Garnitur                 | 10,00 €  |
| Strahlrohr, sonstige Armatur                  | 10,00 €  |
| TS 2/5, TS 6/6, TS 8/8                        | 20,00 €  |
| Überdrucklüfter                               | 15,00 €  |
| E-Tauchpumpe bis 600 l                        | 10,00 €  |
| E-Schmutzwasserpumpe                          | 15,00 €  |
| Notstromaggregat                              | 25,00 €  |
| PA, Tauchgerät                                | 25,00 €  |
| Stromgenerator bis 8 KVA                      | 25,00 €  |
| Motor- und Elektrokettensäge, Trennschleifer  | 15,00 €  |
| Brenn- und Schneidgerät (zzgl. Füllung)       | 15,00 €  |
| Greifzug Komplettsset                         | 20,00 €  |
| Rettungsspreize, Rettungsschere               | 20,00 €  |
| Hydraulisches Hebekissen                      | 20,00 €  |
| Pneumatisches Hebekissen                      | 20,00 €  |
| Schaumlöschmittel (Bio For C, 20 kg)          | 135,00 € |
| Schaumlöschmittel (Ecopol, 20 kg)             | 115,00 € |
| Öl Ex Allwetter (15 kg)                       | 15,00 €  |
| Wespenbekämpfungsmittel (Wespex-Depot, 1,0 l) | 15,00 €  |
| Imker-Schutzkleidung                          | 15,00 €  |
| Hochleistungssprühgerät                       | 15,00 €  |
| Wasserstaubsauger                             | 15,00 €  |
| Beleuchtungsgerät                             | 10,00 €  |
| Gasmessgerät                                  | 20,00 €  |
| Sperr/Werkzeug (Türöffnungsset)               | 20,00 €  |
| Wärmebildkamera                               | 50,00 €  |
| Schnelleinsatzzelt                            | 100,00 € |
| Rettungsplattform                             | 20,00 €  |

Für Entsorgungen von entstandenem Sondermüll können Spezialfirmen beauftragt werden. Die Kosten werden per Feuerwehr-Gebührenbescheid verrechnet oder durch die beauftragten Firmen selbst dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

#### 4. Gebühren für Einsätze in besonderen Fällen

Für automatische oder manuelle Fehlalarmierungen werden berechnet:

- |   |          |
|---|----------|
| a) Fehlalarm einer Brandmeldeanlage je angefangene Stunde bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Alarmierung | 650,00 € |
| b) Vorsätzliche, grundlose Alarmierung der Feuerwehr je angefangene Stunde                                    | 650,00 € |

## 5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stunden erhoben.

5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende 24,00 €/Stunde

### 5.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden der Stundensatz nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG berechnet.

Abweichend von Nummer 5 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.